



Aufgrabungsrichtlinie Stadt Blomberg Fachbereich 60 Bauen und Stadtentwicklung

Inhaltsübersicht:

- 1 Geltungsbereich
- 2 Antragsstellung auf Zustimmung bei der Stadt Blomberg
 - 2.1 Anträge
 - 2.2 Lagepläne
- 3 Zustimmung
 - 3.1 Zustimmung zum Aufbruch durch die Stadt Blomberg
- 4 Abwicklung von Arbeiten
 - 4.1 Beweissicherung
 - 4.2 Dokumentation
 - 4.3 Verkehrssicherung
 - 4.4 Verschmutzung
 - 4.5 Sorgfaltspflicht der Bauausführenden Firma
- 5 Kostentragung
- 6 Haftung
- 7 Aufbruchsperre
- 8 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten
- 9 Übernahme durch die Straßenbaubehörde
- 10 Gewährleistung
- 11 Allgemeine technische Bedingungen der Straßenbaubehörde
 - 11.1 Allgemeines
 - 11.2 Verfüllung und Verdichtung
 - 11.3 Kreuzende Leitungen und Verlegetiefen
 - 11.4 Betroffene Leitungen Dritter
 - 11.5 Trassenfestlegung
 - 11.6 Unterbrechung der Arbeiten
 - 11.7 Sicherung von Anlagen und städtischem Eigentum
 - 11.8 Fahrbahnmarkierungen
 - 11.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche
 - 11.10 Anpassung an Schachtabdeckungen, Einbauteilen und Pollern in Platten/Pflasterflächen
 - 11.11 Randeinfassung
 - 11.12 Einbautemperaturen von Asphaltmischgut
 - 11.13 Bauverfahren
 - 11.14 Bauschild
 - 11.15 Abtreppung/Rückschnitt und Reststreifen
 - 11.15.1 Abtreppung der Pflasterdecke/Plattenbelag mit Tragschichten ohne Bindemittel
 - 11.15.2 Abtreppungen der Plattendecke/Plattenbelag mit gebundenen Tragschichten
 - 11.16 Reststreifenregelung Asphalt
 - 11.17 Reststreifen für Pflasterdecken, der Fahrbahn und Parkstreifen
 - 11.18 Reststreifen für Pflasterdecken und Plattenbelag im Geh- und Radweg
 - 11.19 Belastungsklassen
 - 11.20 Bauweise mit Asphaltdecke für Fahrbahnen mit Schottertragschicht
 - 11.21 Bauweise mit Pflasterdecke für Fahrbahnen
 - 11.22 Bauweise für Rad und Gehwege
- 12 Kontaktdaten
- 13 Anlagen



1 Geltungsbereich

Für alle Aufbrüche auf Flächen der Stadt Blomberg ist die Zustimmung der Stadt Blomberg einzuholen. Kommt es durch die Baumaßnahme zu Verkehrsraumeinschränkungen, ist eine Verkehrsrechtliche Anordnung beim Kreis Lippe zu beantragen (gem. § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO)).

Die von der Stadt Blomberg erteilte Zustimmung beinhaltet nicht die erforderliche Genehmigung für die Sondernutzung von Baulagerflächen. Diese sind gesondert beim Fachbereich 60 Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Blomberg einzuholen.

Diese Aufgrabungsrichtlinie regelt verbindlich die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Blomberg und allen Versorgungsunternehmen die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten. Weiter gilt sie auch für Arbeiten sonstiger Dritter im öffentlichen Verkehrsraum.

Basis der Aufgrabungsrichtlinie sind die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen, Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) und die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV). Zudem sind bei Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (Technischen Regelwerke) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2 Antragsstellung auf Zustimmung bei der Stadt Blomberg

2.1 Anträge

Für die Ausführung von Tiefbauarbeiten ist vom Bauherrn ein Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist für Straßenquerungen, Kopflöcher und Längsverlegungen mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu stellen.

2.2 Lagepläne

Ergänzend zum schriftlichen Antrag sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem Maßstab 1:500 mit genauen Angaben zur Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs einzureichen. Diesen Plänen sind der Baumbestand, die Bordsteinführung und der Leitungsbestand beizufügen. Die örtlichen Gegebenheiten sind durch Fotodokumentationen oder Zeichnung darzustellen.

3 Zustimmungen

3.1 Zustimmung zum Aufbruch durch die Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung

Die Zustimmung zu den Aufbrucharbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung einer Genehmigung mit Auflagen und Nebenbestimmungen der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung erteilt.

In begründeten Fällen kann die Stadt Blomberg einer Durchführung der Arbeiten widersprechen. Arbeiten ohne Genehmigung dürfen nicht durchgeführt werden.

Die Zustimmung ist auf den Baustellen vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen. Die angegebene Ausführungszeit von Baubeginn bis Bauende ist einzuhalten.

Bei einer Überziehung des mitgeteilten Bauendes, ist der FB 60 Bauen und Stadtentwicklung vor Terminablauf, über die Verlängerung der Bauzeit zu informieren.

Die Zustimmung verfällt, wenn die Arbeiten nicht innerhalb der aufgeführten Frist durchgeführt werden. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Antrag zu stellen.

4 Abwicklung von Arbeiten

4.1 Beweissicherung

Der Zustand der Verkehrsflächen im Bereich der Baustelle ist vor Beginn des Aufbrechens mit der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung festzustellen und zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne gemeinsame Begehung vor Baubeginn durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.



4.2 Dokumentation

Der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung ist eine Fotodokumentation der einzelnen Baufortschritte, insbesondere die Verfüllung des Leitunggrabens und die fertige Oberfläche, zur Verfügung zu stellen.

Mindestens 2 Tage vor Baubeginn hat die bauausführende Firma die Aufgrabungsarbeiten bei der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung formlos anzuzeigen.

Nach Beendigung der Maßnahme ist der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung eine Fertigstellungsanzeige einschließlich Fotodokumentation, Verdichtungsnachweise, Eignungsprüfungen (z.B. für Wiedereinbaufähige Materialien) zur Verfügung zu stellen.

4.3 Verkehrssicherung

Während der Bauausführung und bis zur Übernahme durch die Stadt Blomberg geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Antragsteller über.

Für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die während der Bauausführung und bis zur Übernahme entstehen obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

4.4 Verschmutzung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen öffentlicher Flächen unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht unmittelbar nach, hat die Stadt Blomberg das Recht, die verschmutzten Fahrbahnen auf Kosten des Veranlassers angemessen säubern zu lassen.

4.5 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firma

Die Stadt Blomberg behält sich vor, bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet zu versagen.

5 Kostentragung

Die Kostentragung für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung, Gutachten, Planung, Vermessungsleistungen u. ä. Leistungen, die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden. Der Antragsteller hat die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt wurden, zu tragen.

6 Haftung

Für alle Schäden, die bei der Durchführung und nach Beendigung der beantragten Maßnahme der Stadt Blomberg oder Dritten entstehen, haftet der Veranlasser. Der Veranlasser trägt ebenso die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Er hat die Stadt Blomberg von solchen Ansprüchen freizustellen.

7 Aufbruchsperre

Nach erfolgter Neu- Umbau oder erfolgter Instandsetzung von Verkehrsflächen, wird die Stadt Blomberg eine Aufbruchsperre von bis zu fünf Jahren (in besonderen Fällen auch länger) aussprechen.

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute öffentliche Verkehrsflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden.

Ausnahmen gelten nur für Störfälle und Notmaßnahmen (Siehe Punkt 8) und andere nicht vorhersehbare Maßnahmen vorhandener Leitungsträger. Grundsätzlich sind die Tiefbauarbeiten durch das in der Gewährleistung befindliche Unternehmen durchzuführen.



8 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen/Störfälle) sind der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung unverzüglich zu melden. Die notwendigen Aufbrüche sind dann innerhalb von 12 Werktagen wieder komplett zu verschließen.

9 Übernahme durch die Stadt Blomberg

Der Veranlasser hat die Fertigstellung unmittelbar der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung mittels Fertigstellungsmeldung schriftlich zu melden. Voraussetzung für eine Übernahme ist die Fertigstellungsmeldung und eine mängelfreie Abnahme.

Die erforderlichen Nachweise sind gemäß Punkt 4.2 beim Übernahmetermin vorzulegen.

10 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr.

Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Übernahme durch die Stadt Blomberg. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel vorgefunden, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben.

Im Fall des Verzuges ist die Stadt Blomberg berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

11 Allgemeine technische Bedingungen der Stadt Blomberg

11.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächen dürfen nur durch qualifizierte Firmen durchgeführt werden, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen (VOB/A). Der Eintrag in die Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer ist vorzulegen. Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können von der Stadt Blomberg abgelehnt werden, es sei denn, sie verfügen in Ihrem EU Heimatland über eine entsprechende Anerkennung.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßen-, Tiefbauvorschriften sowie Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und/oder der Stadt Blomberg festgestellt, so ist die Stadt Blomberg berechtigt, die Arbeiten einstellen zu lassen.

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen durch den Antragsteller entsorgt und der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung mitgeteilt werden.

11.2 Verfüllung und Verdichtung

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte sichergestellt und erfüllt sind.

Beim Einbau ist besonderer Wert auf die Verdichtung der Ecken und Randbereiche zu legen.

Die Verfüllung der Rohrgräben, Kopflöchern und Baugruben hat grundsätzlich mit grobkörnigem Böden (Kiese/ Basaltschotter) lagenweise zu erfolgen. Die Verfüllung ist so einzubauen und zu verdichten, dass keine Setzungen entstehen. Vorgefundener Aushub ist vor einer Wiederverwendung entsprechend zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung vorzulegen.

Bei einer Grabentiefe von über 1,75 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Leitungszonen sind in Sand herzustellen. Trassenwarnbänder sind über der Leitung zu verlegen. Bei Frostwetter sind begonnene Aufbrucharbeiten zügig zu beenden und die Aufbrüche mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zulässig. Der Einbau von Recyclingmaterial ist ohne Genehmigung der Stadt Blomberg nicht zugelassen.

Die Verdichtung der verfüllten Grabenzone ist im Rahmen der Eigenüberwachung zu prüfen. Verdichtungsnachweise sind auf Verlangen der Stadt Blomberg vorzulegen.



11.3 Kreuzende Leitungen und Verlegetiefen

Straßenquerungen sind grundsätzlich im Bohrpressverfahren durchzuführen. Die Stadt Blomberg kann die Zustimmung zum Aufbruch verweigern und eine grabenlose Verlegung vorschreiben sofern dies technisch und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht unzumutbar ist. Ausnahmen werden durch die Stadt Blomberg schriftlich genehmigt.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen sind. Die Mindestüberdeckung der Leitungen und Schutzrohre bei Neuverlegungen im Gehweg müssen den Regeltiefen des jeweiligen Versorgers entsprechen und eingehalten werden. In Fahrbahnen (einschließlich Parkplätzen) 0,8 - 1,0 m, je nach Belastungsklasse, betragen und dürfen grundsätzlich nicht im Oberbau verlegt werden. Geforderte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten.

11.4 Betroffene Leitungen Dritter

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen.

Werden Versorgungsleitungen beschädigt, sind diese dem zuständigen Versorgungsträger und der Stadt Blomberg sofort zu melden.

11.5 Trassenfestlegung

Werden neue Leitungen errichtet, ist die Trasse mit der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung abzustimmen. Änderungen des Trassenverlaufs während einer Baumaßnahme sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Blomberg erlaubt.

11.6 Unterbrechung der Arbeiten

Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken/ Stahlplatten befahrbar und begehbar zu machen. Dieses gilt im Regelfall auch nach Beendigung der täglichen Arbeit. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Stadt Blomberg anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

Bei einem Arbeitsstillstand von mehr als 10 Arbeitstagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragsverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt Blomberg das Recht die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

11.7 Sicherung von Anlagen und städtischem Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Briefkästen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben und dürfen nicht beschädigt werden.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Poller, Absperrgitter) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung gehalten werden.

Eine Beschädigung von Baumwurzeln ist zu vermeiden. Das Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und zum Schutz öffentlicher Versorgungsleitungen und die Baumschutzsatzung der Stadt Blomberg sind zu beachten.

11.8 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach der Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich die Markierung provisorisch herzustellen und die Maßnahme mit der zuständigen Straßenbaubehörde und der Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung abzustimmen.



11.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Ist die Wiederherstellung des Oberbaus mit dem vorhandenen Schichtenaufbau nicht zweckmäßig und unterschreitet der vorgefundene Aufbau den der Regelbauweisen, gibt die Stadt Blomberg FB 60 Bauen und Stadtentwicklung die Wiederherstellung in Anlehnung an die RSTO und den dargestellten Straßenaufbauten vor. (siehe Seite 13-15).

Gleiches gilt für angrenzende, durch die Aufbrucharbeiten beschädigten Flächen.

Die Straßenoberfläche muss in Hauptverkehrsstraßen bzw. Hauptgeschäftsstraßen spätestens 6 Werktage nach Verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens komplett wiederhergestellt sein. Bei sonstigen Straßen gilt eine Frist von 12 Werktagen. Versätze/Aufkantungen sind bis zum Einbau der Deckschicht mit bituminösem Material anzukeilen oder durch einen provisorischen gebundenen Oberbau der bis zur Deckschichtoberkante anschließt zu schließen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Deckschicht witterungsbedingt oder aus sonstigen Gründen nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingebaut werden kann. Gussasphaltrinnen sind grundsätzlich mit dem gleichen Material wiederherzustellen. Ausnahmen dürfen nur mit dem Straßenbaulastträger vereinbart werden. Einbauten in asphaltierten Straßen und Gehwegen sind mit Fugenband (z.B.: Tok-Band) zu versehen. Grundsätzlich ist die bituminöse Befestigung beim Rückschnitt geradlinig nachzuschneiden. Die Oberfläche ist in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen

11.10 Anpassung an Schachtabdeckungen, Einbauteilen und Pollern in Platten/Pflasterflächen

Bei der Wiederherstellung sind im Bereich von Anschlüssen, Einbauteilen, Zwickeln o. ä. gemäß ZTVA-StB nur ganze oder geschnittene mindestens halbe Pflastersteine bzw. Platten zu verwenden. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat der Straßenbaulastträger das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

11.11 Randeinfassungen

Kreuzt die Leitungstrasse Randeinfassungen wie Hochborde, Tiefborde oder Rinnenanlagen, so sind diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wiederherzustellen. Unterhöhungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen.

11.12 Einbautemperaturen von Asphaltmischgut

Asphaltdeckschichten aus Walzasphalt mit einer Einbaudicke von mindestens 3 cm dürfen nicht bei Lufttemperaturen unter +5°C, Asphaltdeckschichten aus Gussasphalt von mindestens 3 cm Einbaudicke, Asphaltbinderschichten, Asphalttragdeckschichten nicht unter 0°C und Asphalttragschichten nicht unter -3°C hergestellt werden.

11.13 Bauverfahren

Bei größerer Anzahl ($n > 4$) von dicht aufeinanderfolgenden Aufgrabungen eines Auftraggebers in der Fahrbahn (Abstand untereinander bis zu 10 m) müssen die betroffenen Fahrstreifen mit einer neuen Asphaltdeckschicht in der größten Aufgrabungsbreite versehen werden. In der Asphaltdeckschicht ist die Naht als Fuge auszubilden, unter Verwendung von Fugenbändern oder Vergießen nachträglich hergestellter Fuge mit Fugenmasse.

11.14 Bauschild

An jeder öffentlichen Straße befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das den Namen, Anschrift, Telefonnummer des Antragstellers und des verantwortlichen Ansprechpartner der bauausführenden Firma beinhaltet, für die Dauer der Maßnahme gut sichtbar aufzustellen.

11.15 Abtreppung/Rückschnitt und Reststreifen

Abtreppungen sind parallel zur Grabenkante vorzunehmen. Die Asphaltschichten sind nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel um das Maß der Auflockerung/Unterhöhung der Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel zurückzunehmen.



Mindestens:

- Bei Grabentiefe < 2,00m auf jeder Seite 15 cm
- Bei Grabentiefe > 2,00m auf jeder Seite 20 cm

Abtreppungen der Asphaltschichten (nach Bild 4 der ZTV A-StB)

c = mindestens 20 cm bei Grabentiefen ab 2,00 m,
mindestens 15 cm bei Grabentiefen unter 2,00 m
– empfohlen werden aber auch hier
mindestens 20 cm

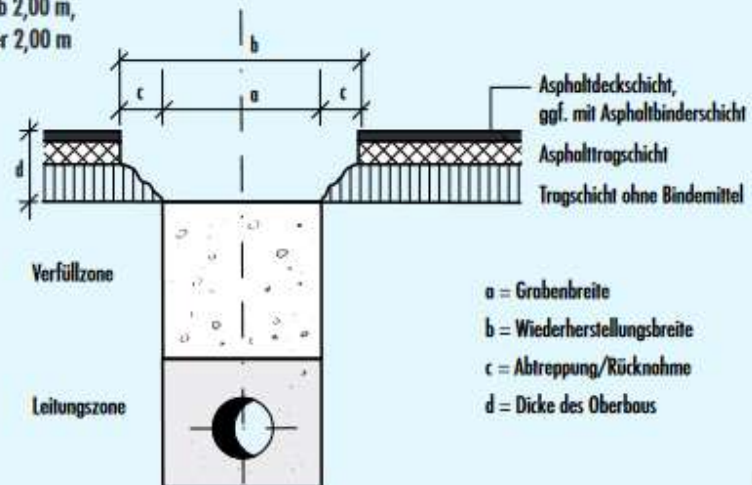


Abb. 1: Abtreppung/Rückschnitt Asphalt (Quelle: ZTV- StB)

11.15.1 Abtreppungen der Pflasterdecke/Plattenbelag mit Tragschichten ohne Bindemittel

Mindestens:

- Bei Grabentiefe < 2,00m auf jeder Seite 15 cm
- Bei Grabentiefe > 2,00m auf jeder Seite 20 cm

11.15.2 Abtreppungen der Pflasterdecke/Plattenbelag mit gebundenen Tragschichten:

- Bei Grabentiefe < 2,00m jede Seite 15 cm und zusätzlich 1 Formatbreite
- Bei Grabentiefe > 2,00m jede Seite 20 cm und zusätzlich 1 Formatbreite

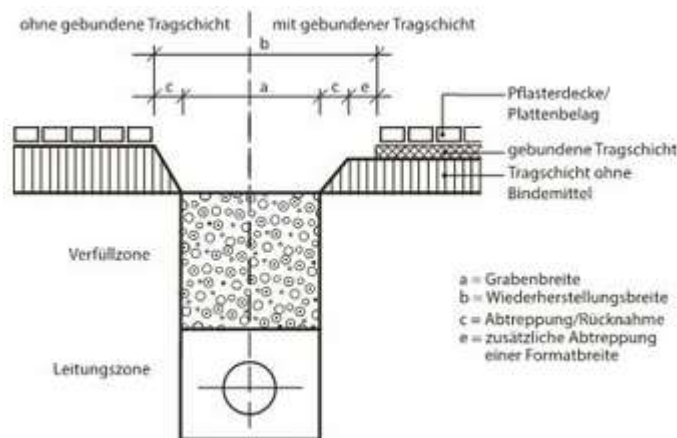
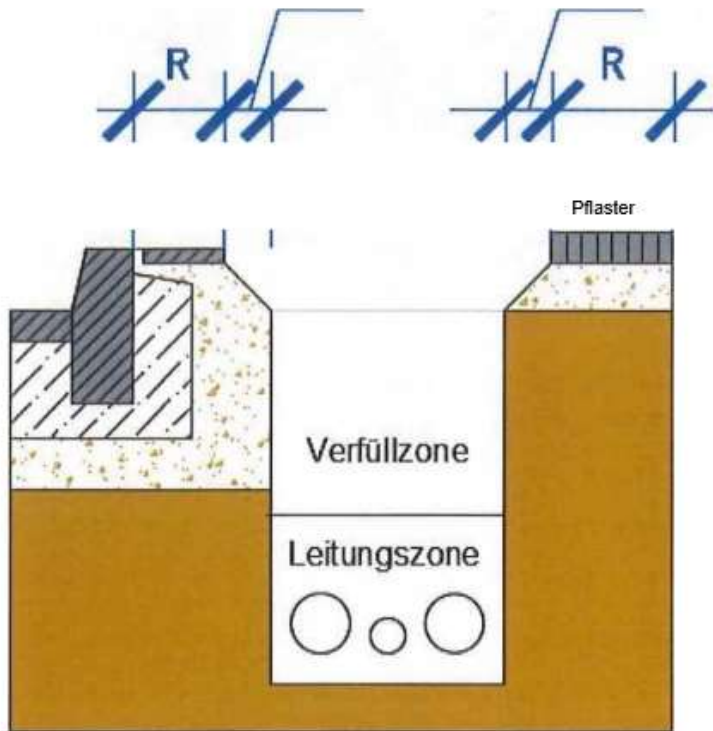


Abb. 2: Abtreppung/Rückschnitt Pflasterdecke/Plattenbelag (Quelle: ZTV-A-StB)

11.16 Reststreifenregelung Asphalt

Reststreifen der Asphaltflächen von weniger als R= 40 cm neben der zurückgenommenen Schicht sind zu entfernen. Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn Sie sichtbar gelockert und unterhöhlt oder an den Rändern Fugenspalten durch die Baumaßnahme entstanden sind.



Fahrbahn:
R kleiner 40cm oder
½ Bogenbreite

Geh- und Radwege:
R kleiner 20cm oder
Formbreite

Abbildung: Reststreifen (gemäß ZTV A-StB 12)

11.17 Reststreifen für Pflasterdecken, der Fahrbahn und Parkstreifen

Bei Fahrbahnen und Parkstreifen sind Reststreifen neben der abgetreppten Decke zu entfernen, wenn ihre Breite bis zum Pflastertrand weniger als 40 cm oder bei Segmentbogenverlegung eine halbe Bogenbreite der Pflasterung beträgt.

11.18 Reststreifen für Pflasterdecken und Plattenbelag im Geh- und Radweg

Reststreifen von einer Formatbreite oder bis zu 20 cm einschließlich der eventuell vorhandenen gebundenen Tragschichten sind zu entfernen. Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert und unterhöhlt sind oder an den Rändern Fugenspalten durch die Baumaßnahme entstehen.

11.19 Belastungsklassen

Typische Entwurfsituation	Straßenkategorie	Belastungsklasse
Anbaufreie Straße	VS II, VS III	Bk10 bis Bk100
Verbindungsstraße	HS III, HS IV	Bk3,2 / Bk10
Industriestraße	HS IV, ES IV, ES V	Bk3,2 bis Bk100
Gewerbestraße	HS IV, ES IV, ES V	Bk1,8 bis Bk100
Hauptgeschäftsstraße	HS IV, ES IV	Bk1,8 bis Bk10
Örtliche Geschäftsstraße	HS IV, ES IV	Bk1,8 bis Bk10
Örtliche Einfahrtsstraße	HS III, HS IV	Bk3,2 / Bk10
Dörfliche Hauptstraße	HS IV, ES IV	Bk1,0 bis Bk3,2
Quartiersstraße	HS IV, ES IV	Bk1,0 bis Bk3,2
Sammelstraße	ES IV	Bk1,0 bis Bk3,2
Wohnstraße	ES V	Bk0,3 / Bk1,0
Wohnweg	ES V	Bk0,3

Belastungsklassen (Quelle: ZTV-A StB)



11.20 Bauweisen mit Asphaltdecke für Fahrbahnen mit Schottertragschicht/Frostschutzschicht

Asphalttragschicht und Schottertragschicht auf Frostschutzschicht							
Asphaltdecke							
Asphalttragschicht							
Schottertragschicht ⁷⁾ $E_{v2} \geq 150$ (120) MPa							
Frostschutzschicht							
Dicke der Frostschutzschicht	- - 30 ²⁾ 40	- - 34 ²⁾ 44	- 28 ²⁾ 38 48	- - 30 ²⁾ 40	- 24 ²⁾ 34 44	16 ²⁾ 26 36 46	- 18 ²⁾ 28 38

Bauweisen mit Asphaltdecke für Fahrbahnen (Quelle: RSTO)

11.21 Bauweisen mit Pflasterdecke für Fahrbahnen

Belastungsklasse	Bk100				Bk32				Bk10				Bk3,2				Bk1,8				Bk1,0				Bk0,3			
B [Mio.]	> 32				> 10 - 32				> 3,2 - 10				> 1,8 - 3,2				> 1,0 - 1,8				> 0,3 - 1,0				≤ 0,3			
Dicke des frostsicheren Oberbaus ¹⁾	55	65	75	85	55	65	75	85	55	65	75	85	45	55	65	75	45	55	65	75	45	55	65	75	35	45	55	65
Schottertragschicht auf Frostschutzschicht¹³⁾																												
Pflasterdecke ⁹⁾																												
Schottertragschicht																												
Frostschutzschicht																												
Dicke der Frostschutzschicht																												

Bauweisen mit Pflasterdecke für Fahrbahnen auf F2- und F3-Untergund/Unterbau gemäß den RStO

11.22 Bauweisen für Rad und Gehweg

Zeile	Bauweise	Pflasterdecke (Plattenbelag)	
	Dicke des frostsicheren Oberbaus	30	40
1	Schotter- oder Kiestragschicht auf Schicht aus frostunempfindlichem Material		
	Decke		
	Schotter- oder Kiestragschicht		
	Schicht aus frostunempfindlichem Material		
	Dicke der Schicht aus frostunempfindlichem Material ¹⁴⁾	-	13
2	ToB auf Planum		
	Decke		
	Schotter-, Kiestragschicht oder Frostschutzschicht		
	Dicke der Schotter-, Kiestragschicht oder Frostschutzschicht	18	28

¹⁴⁾ Auch geringere Dicke möglich

¹⁵⁾ Aus 12 cm aus frostunempfindlichem Material, geringere Restdicke ist mit dem darüberliegenden Material auszugleichen

²⁰⁾ Bei Belastung durch Fahrzeuge (Wartungs-/Unterhaltungsanspruch) $E_{v2} = 100$ MPa

Bauweisen mit Pflasterdecke oder Plattenbelag für Rad- und Gehwege auf F 2- und F 3-Untergund/Unterbau gemäß den RStO

12 Kontaktdaten

Jörg Segeler Tel.: 05235 504 231 Mail.: j.segeler@blomberg-lippe.de
 Detlef Wehrmann Tel.: 05235 504 233 Mail.: d.wehrmann@blomberg-lippe.de

https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe-wAssets/docs/dienstleistungen-media/3600_Formular_Antrag_Verkehrseinschraenkung.PDF